



**Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen
der Verfasste Studierendenschaft
der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
(HfO)**

In der Fassung der am 02.06.2021 beschlossenen Änderungen

Heidelberg, den 09.08.2021

Auf Grund von § 65 a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der PH Heidelberg vom hat das Studierendenparlament am 02.06.2021 die nachfolgende Ordnung zur Zuschussvergabe in Härtefällen als Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat die Satzung am XX.XX.2021 genehmigt.

Übersicht:

I. Zuschussvergabe in Härtefällen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Finanzierung

§ 3 Berechnung von Zahlungen

§ 4 Vergabekommission

§ 5 Vergabeverfahren

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

II. Schlussbestimmungen

§ 7 Änderungen

§ 8 Inkrafttreten

I. Zuschussvergabe in Härtefällen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Heidelberg (im Folgenden PH) vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres gesetzlichen Auftrages Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig wird und für die:den entsprechende:n Kommilitonin:Kommilitonen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehener kurzfristiger Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

(3) Bei der Vergabe ist die VS zum sorgfältigen Umgang und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Diese Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen gedacht.

(4) Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Härtefallzahlungen, insbesondere dem Studierendenwerk Heidelberg, aus. Antragsteller:innen werden zunächst an die Stelle verwiesen, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

(5) Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung, wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach des:der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von sozialen Härtefallregelungen, insbesondere das Studierendenwerk Heidelberg, weiterzugeben, um eine eventuelle Doppelförderung zu prüfen und auszuschließen. Bei unabgesprochenen Doppelförderungen wird der Zuschuss widerrufen.

§ 2 Finanzierung

Für die Finanzierung der Härtefallzahlungen wird ein Posten im Haushalt der VS eingerichtet. Der Posten ist nach Maßgabe der Haushaltslage jeweils in der Haushaltsplanung für das kommende Jahr zu berücksichtigen.

§ 3 Berechnung von Zahlungen

(1) Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt.

(2) Der mögliche Gesamtmaximalbetrag für eine Bewilligung an eine:n Antragsteller:in berechnet sich aus dem monatlichen BAföG-Bedarfssatz (Grundsatz nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 BAföG und Wohnpauschale nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 BAföG, ggf. zusätzlich KV-/PV-Zuschlag nach § 13a BAföG und Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b Absatz 1 BAföG) multipliziert mit der Förderhöchstdauer nach Absatz 3. Die monatliche Höhe der Zahlungen soll den monatlichen BAföG-Bedarfssatz nicht übersteigen. Die konkrete Höhe der Zahlungen wird von der Vergabekommission im Einzelfall festgesetzt (§ 4 Absatz 1).

(3) Eine Härtefallzahlung kann für maximal drei Monate gewährt werden.

(4) Nach dem Empfang von Härtefallzahlungen für die Höchstdauer bzw. nach der dritten Monatszahlung oder im maximalen Umfang muss bis zur erneuten Beantragung eine Frist von achtzehn Monaten verstreichen. Haben zwischen den Monaten der Zahlungen bereits Monate ohne Zahlungen gelegen, werden diese voll auf die Frist angerechnet.

§ 4 Vergabekommission

(1) Über die Vergabe und Höhe einer Härtefallzahlung und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet eine Vergabekommission (Härtefallkommission) in einer nicht-öffentlichen Sitzung anhand der Daten und Fakten sowie der Fallschilderung des Antragstellers:der Antragstellerin.

(2) Die Vergabekommission besteht aus drei, vier, fünf oder sechs stimmberechtigten Mitgliedern. Das Studierendenparlament bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Es kann die Anzahl der Mitglieder in der laufenden Legislatur erhöhen und entsprechende Nachwahlen vornehmen. Eine Verkleinerung der Kommission ist nur durch ihre Abwahl nach Absatz 3c möglich. Das Studierendenparlament kann bis zu zwei Mitglieder in beratender Funktion in die Kommission entsenden.

(3) Das Studierendenparlament soll eine:n Vorsitzende:n der Vergabekommission am Anfang einer jeden Legislatur für die entsprechende Legislaturperiode wählen. Die Vergabekommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen stellvertretenden Vorsitz aus ihrer Mitte. Eine Kommission ohne gewählte:n Vorsitzende:n ist nicht beschlussfähig. Der Vorsitz der Kommission kann Aufgaben im Rahmen dieser Satzung an Mitglieder der Kommission delegieren.

(3a) Die weiteren Mitglieder sollen am Anfang einer jeden Legislatur vom Studierendenparlament für die entsprechende Legislaturperiode gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission endet mit der Wahl ihrer Nachfolger:innen. Wiederwahl ist zulässig.

(3b) Mindestens eines der vom Studierendenparlament gewählten Mitglieder (Regulär oder Vorsitz) muss Mitglied des Studierendenparlaments sein.

(3c) Eine Abwahl der gesamten Kommission ist durch konstruktives Misstrauensvotum, also Neuwahl in anderer Besetzung, möglich.

(3d) Das Studierendenparlament kann Stellvertreter:innen für alle Posten der Kommission wählen.

(4) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Ein Mitglied der Vergabekommission darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem:der Ehegatten:Ehegattin oder dem:der Lebenspartner:in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes
2. einem:einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem:einer in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihr:ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person. Dies gilt auch, wenn das Mitglied der Kommission, der:die Ehegattin:Ehegatte, Lebenspartner:in nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder ein:e Verwandte:r ersten Grades gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem:der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Vorschriften dieses Absatzes gelten auch nach Auflösung der Ehe, der Lebenspartnerschaft, des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses fort.

(6) Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Sachverhalt dem Vorsitz mitzuteilen. Sofern die Besorgnis zur Befangenheit beim Vorsitz besteht, hat dieser den Sachverhalt der Stellvertretung mitzuteilen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet die Vergabekommission mit einfacher Mehrheit. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu diesen Teilen des Protokolls.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Voraussetzung für den Empfang von Härtefallzahlungen ist die Immatrikulation bei Antragstellung sowie für den Bewilligungszeitraum an der PH. Die generelle Finanzierung des Studiums muss gesichert sein.

(2) Über die Bearbeitungsreihenfolge entscheidet der Eingangszeitpunkt eines vollständigen Antrages.

(3) Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein schriftlicher UND ein digitaler Antrag an den Vorsitz der Vergabekommission. Er muss mindestens umfassen:

1. schriftliche Auskünfte und Belege über Einnahmen und erwartete Ausgaben,
2. eine Schilderung des Sachverhalts und die Auswirkungen auf das Studium,
3. eine ausdrückliche Erklärung, dass die Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen,
4. eine ausdrückliche Erklärung, dass der:die Betroffene auf keine Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,
5. die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen nach § 1 Absatz 4 und Absatz 5 und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält.

(4) Die Vergabekommission soll auf Einladung des Vorsitzes binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrags tagen. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit ihrer Mitglieder beziehungsweise deren Vertreter:innen anwesend und stimmberechtigt sind. Für die Entscheidung über die Beantragung der Gelder beim Studierendenparlament bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Entscheidung wird schriftlich dokumentiert und begründet.

(6) Hält die Kommission den Antrag für begründet, beantragt Sie die Gelder beim Studierendenparlament. Dabei ist der Fall hinreichend anonymisiert kurz vorzustellen und die Notwendigkeit der Gewährung zu begründen. Dies findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Das Studierendenparlament entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Förderung.

(7) Geförderte erhalten ein Bewilligungsschreiben. Dieses beinhaltet die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses und eventuelle Auflagen. Studierende, die nicht mit einem Zuschuss gefördert werden, erhalten ein Ablehnungsschreiben, in dem die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Entscheidung genannt werden. Nachbesserungen und erneute Anträge sind möglich. Nachgebesserte Anträge gelten als neuer Antrag.

(8) Geförderte haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Zuschusses erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie verpflichten sich, den Zuschuss nur für den bewilligten Zweck zu verwenden. Darüber hinaus sollen Geförderte ca. einen Monat nach der Erstförderung der Kommission unaufgefordert eine schriftliche Auskunft darüber geben, wie sich ihre weitere finanzielle Situation entwickelt hat.

(9) Die weitere Bewilligung des Zuschusses wird unverzüglich aufgehoben, wenn:

1. der:die Geförderte der Pflicht zur Mitteilung der Änderung der Verhältnisse nicht nachgekommen ist oder
2. die Verfasste Studierendenschaft bei der Prüfung feststellt, dass die Voraussetzungen für den Zuschuss nicht mehr fortbestehen oder
3. er:sie den Zuschuss nicht für den bewilligten Zweck verwendet.

(10) Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der:des Geförderten beruht.

(11) In Fällen des Studienabbruchs, der Studienunterbrechung, des Abbruchs oder der Unterbrechung des Vorfachstudiums wird die Bewilligung des Zuschusses mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem der:die Geförderte das Studium oder das Vorfachstudium abbricht oder unterbricht.

§ 6 Aufbewahrung der Unterlagen und Information

(1) Die Akten über die Vergabe von Härtefallzuschüsse sind von der Kommission gesondert zu sammeln. Bewilligte Anträge sind sechs Jahre und abgelehnte ein Jahr geschützt zu archivieren. Danach sind sie zu vernichten.

(2) Am Ende jedes Haushaltsjahres informiert die Vergabekommission das Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Härtefallzahlungen.

II. Schlussbestimmungen

§ 7 Änderungen

Änderungen an dieser Ordnung, ihre Außerkraftsetzung oder das Ersetzen dieser Ordnung (Bearbeitungen) können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen (relative Zweidrittelmehrheit) im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 OS beschlossen werden, wenn diese auch eine absolute Mehrheit der Stimmberechtigten im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 1 OS repräsentieren. Ist eines der beiden Erfordernisse nicht erfüllt, kann die Ordnung nicht im Sinne des Absatzes 1 bearbeitet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird vom Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen und gültigen Stimmen, die auch die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder darstellen muss, beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der PH HD in Kraft.

Heidelberg, den 09.08.2021

gez. Maria Faller
Vorsitzende der Studierendenschaft

gez. Jonah Höver
Vorsitzender der Studierendenschaft

gez. Pia Rothhardt
Präsidentin des Studierendenparlaments